

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

**Stützpunkt
Hamburger Str. 177
28205 Bremen**

wird gemäß § 77 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) folgende

Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung umfasst die Grundsätze und allgemeine Regelungen sowie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs 1. Nr. 1 SGB IX.

§ 2 Zielsetzung

- 1) Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) haben die Bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nicht behinderte Schüler:innen gestaltet wird (§ 4 Abs. 5 S. 1 BreSchulG). Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung für Schüler:innen mit einer Behinderung eine besondere Bedeutung zu.

- 2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen auch mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Eingliederungshilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe angemessen unterstützen. Auch sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, wenn die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht wird. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert diese Anforderungen an die Zusammenarbeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung.

§ 3 Kooperationspflichten

Die Schulbegleitung ist in enger Kooperation mit der jeweiligen Schule, die die jeweiligen Leistungsberechtigten besuchen, zu erbringen. Dabei muss dem (sonder-)pädagogischen Bedarf der Leistungsberechtigten und deren behinderungsbedingten zusätzlichen Eingliederungsbedarf zur Teilhabe in der Schule Rechnung getragen werden.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Grundlagen der Leistung

- 1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der **Leistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs 1 Nr. 1 SGB IX (Anlage 1)**.
- 2) Der zu betreuende Personenkreis, Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen, die personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 3) Bei den Leistungen der Schulbegleitung handelt es sich um Unterstützungsleistungen. Sie sollen die durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen beseitigen bzw.

mildern und die Teilhabe am Schulleben ermöglichen. Das Leistungsangebot muss ausreichend, geeignet, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Dem Leistungserbringer obliegt es, dies zu gewährleisten.

- 4) Offenbart sich im laufenden Schuljahr im Rahmen der Leistungserbringung ein Mehr- oder Minderbedarf, ist dieser der leistungsbewilligende Stelle unverzüglich, unter Darlegung der Umstände, anzuzeigen. Die leistungsbewilligende Stelle entscheidet nach Prüfung über die Anpassung der Art und des Umfangs der Leistung. Jegliche Änderungen der Leistung, sei es nach Art oder Umfang, bedürfen der Feststellung und Kostenzusage durch die leistungsbewilligende Stelle.

§ 5 Personelle Ausstattung

1) Auswahl des Personals und Kooperation

- a) Die Auswahl und Anstellung der zur Ausführung der Schulbegleitung jeweils geeigneten und erforderlich erscheinenden Mitarbeiter:innen obliegen dem Leistungserbringer. Sie orientiert sich am festgesetzten Bedarf des Leistungsberechtigten und den Bedingungen des Einsatzortes.
- b) Die eingesetzten Schulbegleitungskräfte sind Beschäftigte des Leistungserbringers und unterliegen in arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ausschließlich den zwischen ihnen und dem Leistungserbringer getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Der Leistungserbringer hat als Arbeitgeber die alleinige Dienst- und Fachaufsicht. Er allein übt das arbeitgeberseitige Direktionsrecht aus. Der Leistungserbringer trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleitungskräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten. Zur Erreichung einer optimalen Förderung der Schüler:innen stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Schulbegleitungskräfte im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben eng mit der Schule kooperieren und die Schule bei der Umsetzung schüler:innenbezogener Maßnahmen und Anweisungen unterstützen.

2) Qualifikation der Mitarbeiter:innen

- a) Aus der Art der Behinderung und den Umständen des Einzelfalles folgen spezifische Anforderungen an die Qualifikation der Schulbegleitungen. Die einzusetzende Qualifikation der Schulbegleitung wird im Hilfeplanverfahren festgelegt.
- b) Dem entsprechend sind vom Leistungserbringer, in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten, Mitarbeiter:innen mit den in der Ziff. 7.2 der

Leistungsbeschreibung (Anlage 1) aufgeführten Qualifikationen in der Schulbegleitung einzusetzen.

3) Tarifliche Vergütung des Personals

- a) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- b) Der Leistungserbringer ist nicht tarifgebunden. Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird ein Haustarifvertrag angewendet, der sich an den TVöD SuE anlehnt. Zu den angewandten tariflichen Bestandteilen des TVöD SuE gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- c) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten der Assistenzkräfte betragen für
 - angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen
(Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]Bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitgeberbruttos für eine Vollzeit-Assistenzkraft ist zu beachten, dass dieses auf Grund von schulfreien Zeiten, die nicht durch abrechenbare indirekte Zeiten oder Urlaubsanspruch gedeckt sind, um 5% auf 95% reduziert wird. Dies geschieht, damit eine ganzjährige, durchgängigen Zahlung der Monatspauschalen möglich ist.
- d) Die Fachliche Leitung umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel 1 zu 40 zu ermitteln. Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für die Fachliche Leitung betragen [REDACTED]
- e) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv,

unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4) Koordination und Sicherstellung der personellen Ausstattung

- a) Es steht der leistungsbewilligenden Stelle frei, den Nachweis der Eignung der eingesetzten Mitarbeiter:innen im laufenden Schuljahr zu überprüfen und in diesem Zusammenhang aktuelle Führungszeugnisse anzufordern.
- b) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, soweit ein Vertrag mit neuen Leistungsberechtigten zustandekommt, die benötigten Stellen mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter:innen zu besetzen. Ist es dem Leistungserbringer nicht möglich die Stellen zu besetzen, hat er Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe zu halten.
- c) Im Falle einer notwendig werdenden Auswechselung von Mitarbeiter:innen hat der Leistungserbringer die leistungsbewilligende Stelle, wenn möglich, zeitlich vor der Auswechselung, andernfalls unverzüglich danach, zu unterrichten.
- d) Der Leistungserbringer stellt durch innerbetriebliche Regelungen sicher, dass den für die Schulbegleitung eingesetzten Mitarbeiter:innen ihr Erholungsurlaub in der Regel nur während der Schulferien zu gewähren ist. Der Leistungserbringer garantiert, sofern eingesetzte Mitarbeiter:innen ihren Urlaub nicht innerhalb der Schulferien nehmen können, die Schulbegleitung weiterhin sicherzustellen.

§ 6 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

Der Arbeitsplatz im Bereich der Schule ist ausgestattet. Darüberhinausgehende notwendige sachliche Ausstattungen, z. B. Wickeltische, etc., werden ebenfalls von der Schule zur Verfügung gestellt.

§ 7 Unterbrechung der Assistenzleistung

- 1) Bei Unterbrechung der vereinbarten Leistung der Schulbegleitung aufgrund von Krankheits- oder Ausfalltagen der Leistungsberechtigten, wird die vereinbarte Vergütung für den im Leistungsbescheid bewilligten Stundenumfang längstens für 30 zusammenhängende Abrechnungstage vom örtlichen Träger der Jugendhilfe fortgezahlt. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung der Vergütung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser

Frist mit der leistungsbewilligenden Stelle über die Fortzahlung der Vergütung erzielt worden ist.

- 2) Die betroffenen Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers müssen in jedem der vorgenannten Fälle vorrangig zu Vertretungsarbeiten bei anderen Leistungsberechtigten herangezogen werden, soweit mit diesen ein Vertrag zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung zustande kommt.
- 3) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit der Assistenzkraft, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 6 zusammenhängende Wochen fortgezahlt werden. Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, in der Regel zeitnah eine Vertretung, sofern diese unter Berücksichtigung der Umstände des betroffenen Einzelfalls möglich ist und für fachlich sinnvoll erachtet wird. Die Vertretung erfolgt nur, sofern eine schulinterne Vertretungsregelung nicht möglich ist. Die Vertretungsregelung wird nach einem Jahr durch die Vertragskommission evaluiert (Praxistauglichkeit etc.) und bei Bedarf angepasst.

§ 8 Leistungsverpflichtung

- 1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die im Rahmen der Eingliederungshilfe notwendigen Bedarfe des jeweiligen Leistungsberechtigten an der diesem zugewiesenen Schule abzudecken, vgl. Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- 2) Der Leistungserbringer garantiert, dass er die im Leistungsbescheid festgelegten Leistungen vollumfänglich erbringen kann. Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung Umstände eintreten, aufgrund derer der Leistungserbringer nicht mehr zur Erbringung sämtlicher in der Anlage 1 beschriebener Leistungen in der Lage ist, hat er dies gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Qualität der zu erbringenden Leistung

- 1) Der Leistungserbringer ist verantwortlich für die Qualität der zu erbringenden Leistungen. Die Qualität der Leistungen wird durch Anforderungen an die Eigenschaft und Merkmale einer sozialen Dienstleistung- bzw. Maßnahme (Leistungsstandards) beschrieben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer

bedarfsgerechten Leistungsvereinbarung zu entsprechen. Der Leistungserbringer erstellt im Rahmen dieser Qualitätsbeschreibung Konzepte, aus denen die Erfordernisse, Merkmale und Eigenschaften hervorgehen.

- 2) Der Leistungserbringer stellt, sofern noch nicht vorhanden, den Aufbau eines internen Qualitätsmanagements mit den üblichen Aufgabenverteilungen, Evaluationsinstrumenten, etc. verbindlich sicher. Innerhalb dieses internen Qualitätsmanagements werden Struktur, Prozess und Ergebnisqualität durch angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen und Instrumente gesteuert und verantwortet.

§ 10 Dokumentation der Leistungen

Die Leistungserbringung in der Schulbegleitung ist in überprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind Eigentum des Leistungserbringers und werden durch diesen archiviert. Es wird eine Dokumentation geführt, die für die Dauer der Erbringung der Leistung Schulbegleitung bei der Schulleitung verwahrt wird. Die Schulleitung hat für die Dauer der Schulbegleitung jederzeit Einblick in die Dokumentation.

§ 11 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- 1) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot.
- 2) Die Qualitätsberichtserstattung erfolgt analog der Vorgaben zur Schulbegleitung SGB IX. Der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung (Anlage 3) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 3) Ebenso gelten die bestehenden Rechte zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung sowie zur Kürzung der Vergütung, welche auch für die Schulbegleitung SGB IX Anwendung finden.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 12 Vergütungsanspruch

- 1) Für die Zeit ab dem 01.04.2025 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.
- 2) Erbrachte Assistenzleistungen durch:
 - angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A)
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B)
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C)

werden mit einem Entgelt je Leistungsstunde vergütet, das abhängig vom bewilligten Leistungsumfang des Leistungsberechtigten, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird (Berechnung: Entgelt je Leistungsstunde der Tätigkeitsgruppe x bewilligter Leistungsumfang in der Schulbegleitung pro Woche x 4,34 Wochen pro Monat).

	Tätigkeitsgruppe		
	A	B	C
Entgelt je Leistungsstunde	25,93 €	29,10 €	32,96 €

Nachrichtlich: Umrechnung der Monatspauschale bei der Bewilligung von einer Stunde pro Woche (Basiswert für die Hinterlegung in der Fachsoftware):

	Tätigkeitsgruppe		
	A	B	C
Monatspauschale (Bewilligung 1 Std. pro Woche)	112,54 €	126,29 €	143,05 €

- 3) Die Grundlagen zur Ermittlung der genannten Vergütung sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 4) Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den errechneten

Monatspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Assistenz, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten und Investitionskosten abgegolten sind.

- 5) Die Abrechnung der Monatspauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung im laufenden Monat nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Für die Abrechnung des Teilmonts wird eine 7-Tagewoche zugrunde gelegt.
- 6) Eine Abrechnung der Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

IV. Vereinbarungszeitraum

- 1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.04.2025 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens bis zum 31.03.2026, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 3) Bei Neu-Abschluss des TVöD SuE, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kommt dieser ohne Nachweise zur Anwendung.
- 4) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

V. Weitergehende Bestimmungen

§ 13 Arbeitsschutz

Für Bremen stellt die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. für Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven an den Schulen die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen gemäß § 8 des ArbSchG für die Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers sicher. Die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, so insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, obliegt dem Leistungserbringer.

§ 14 Haftung, Gewährleistung

Für Sach- und Personenschäden, die von den eingesetzten Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers verursacht werden, haftet der Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

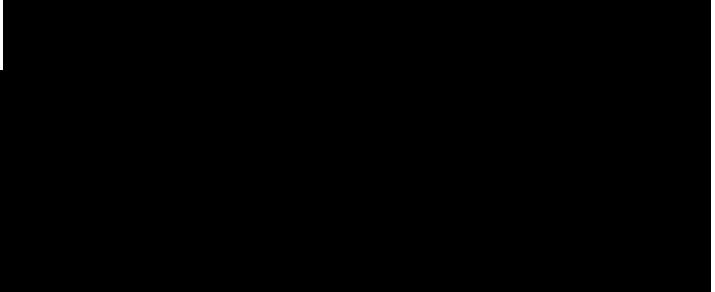
VI. Schlussbestimmungen

- 1) Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, bei Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.
- 2) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 3) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen möglichst ähnlich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Geschlossen: Bremen, im April, 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII
i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.04.2025 – 31.03.2026
- Anlage 3: Berichtsraster Qualitätsprüfung Schulbegleitung